**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz z.w.V. und m.d.B.u. Weiterleitung an die Träger des Brandschutzes

Bearbeitet von:
Christian Friedrich

nachrichtlich:
Niedersächsisches Forstliches Bildungszentrum
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	13024-10.10.01-3226/2021	6009	20.12.2023

Fortbildung für Ausbilderinnen, Ausbilder für Arbeiten mit der Motorsäge im Feuerwehrdienst (FOBI-MS)
hier: Fortschreibung des Erlasses vom 12.04.2017 (36.22-13024/210)

Die vom Land angebotene Fortbildung ist nicht verpflichtend, um zukünftig als Ausbilderin oder Ausbilder in der Kommune tätig zu werden.
Die Fortbildung gilt viel mehr als ergänzendes Angebot für interessierte Ausbilderinnen und Ausbilder der Feuerwehren die nicht so oft in die Lage versetzt werden – wie z. B. Personen welche im Forstbereich, Baumpflegebereich, Landwirtschart oder Gartenlandschaftsbau – die Motorsäge in der Praxis einzusetzen. Das Ziel dieses Fortbildungsangebotes ist die Verbesserung der praktischen Fähigkeiten.

Eine Abfrage bezüglich des Fortbildungsbedarfes bei den Kreisausbildungsleiterinnen und Kreisausbildungsleitern hat im Jahre 2016 aufgezeigt, dass landesweit ca. 100 – 150 Ausbilderinnen/Ausbilder benötigt werden, um eine nachhaltige Motorsägen-Ausbildung in den Feuerwehren zu gewährleisten (d. h. ca. 3-Ausbilderinnen oder Ausbilder pro Landkreis etc.). Um diesen Bedarf von Ausbilderinnen und Ausbildern stetig vorzuhalten, führt das Land (MI/NLBK) in Abstimmung mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten die bisherige Kooperation mit dem Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrum (NFBz) in Seesen-Münchehof fort. Das NLBK wird zukünftig die entsprechenden Lehrgangstermine in seinem Lehrgangskatalog veröffentlichen. Die Buchung der Lehrgangsplätze muss durch die zuständigen Kommunen direkt beim NFBz erfolgen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Fortbildungs-Lehrgang:
Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen (s. a. Anlage zum Erlass des MI vom 20.12.2023 – Az.: 13024-10.10.01-3226/2021 „Anforderungen an Ausbildung, Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägenarbeiten in den Feuerwehren).

Fachkenntnisse
▪ Nachweise der Module gem. DGUV (A, B, C, D)
Pädagogische Kenntnisse
▪ Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach FwDV 2

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

- Ausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu, Stand 07/2022)
- anerkannte Ausbildungsprüfung (z. B. IHK-Ausbildungseignungsprüfung)
- ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z. B. Lehramt)

Zuständig für die Vollständigkeit der o.a. erforderlichen Zertifikate ist die entsendende Stelle. Fehlen die entsprechenden Nachweise ist eine Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nicht möglich.

Bei Teilnahme wegen fehlender Berechtigung können dem Aufgabenträger die Lehrgangsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Lehrgangsinhalte („Spezialausbildung Feuerwehr“ – nicht Ausbildung nach DGUV)

- Holz in Spannung (Schwerpunkt)
- Arbeit in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen
- Seilzug, Spillwinde, Seilwindentechnik
- Theoretische Grundlagen der Wissensvermittlung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Für die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine entsprechende PSA vorzuhalten (s. u.).

- Forsthelm mit Gehör- u. Gesichtsschutz (Ablegereife nach Herstellerangabe beachten)
- Schnittschutzhose (DIN EN ISO 11393-2, Klasse 1, Form C) (Ablegereife nach Herstellerangabe beachten)
- Schnittschutzjacke DIN EN ISO 11392.6,Klasse 1, Form B) Bauch/Brust/Arm in Signalfarbe (min 1/3) (Ablegereife nach Herstellerangabe beachten)
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken nach DIN EN 388, Leistungsstufen 3 2 33
- mind. Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090 Typ F2A (Feuerwehrstiefel mit Schnittschutz oder Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage Klasse 1 gem. DIN EN ISO 17249 werden empfohlen)
- Verbandpäckchen Forst (empfohlen)
- KWF-Test (Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik) für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) (empfohlen)

[Die PSA gegen Absturz (PSAgA) sollte soweit vorhanden und wenn möglich von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgebracht werden – ist allerdings für die Teilnahme an der Fortbildung nicht verpflichtend.]

Sollte die mitgeführte PSA (ausgenommen PSAgA) nicht vollständig sein oder nicht den Voraussetzungen entsprechen (s. o.), ist eine Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nicht möglich.

Hinweis: Das NFBz hält keine Kleiderkammer vor!

Leistungsnachweis nach Abschluss des Lehrgangs

- Am Ende des Lehrgangs wird eine schriftliche Prüfung durchgeführt (51 % der Fragen müssen richtig beantwortet werden).
- Eine praktische Überprüfung der Fertigkeiten der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer wird durch die Forstwirtschaftsmeister wahrgenommen.

Aufgabe des NLBK

- Das NLBK nimmt den Lehrgang als Fortbildung in ihrem Lehrgangskatalog mit den Terminen auf (NFBz meldet Termine an das NLBK bis spätestens Mitte September eines jeden Jahres für das folgende Jahr).
- Der Lehrgang läuft unter der Bezeichnung „Fortbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder für Arbeiten mit der Motorsäge im Feuerwehrdienst (FOBI-MS)“.

Anmeldung der Teilnehmenden
- Die Anmeldung erfolgt selbstständig durch die zuständigen Kommunen beim NFBz.

Freistellung
Für die Teilnahme an der Fortbildung besteht grundsätzlich ein Freistellungsanspruch gemäß § 12 Abs. 3 des NBrandSchG.

Kosten
- Die Lehrgangsgebühren für die Fortbildung sind von den zuständigen Kommunen zu tragen.
- Der entstandene Verdienstausfall für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer ist gemäß § 32 NBrandSchG ebenfalls durch die Aufgabenträger/Kommunen zu übernehmen.

Hinweis zu den Modulen A-C:
- Das Jahresprogramm der NFBz kann auf der Internetseite (www.nfbz-muenchehof.de) abgerufen werden. Das Angebot stellt eine Ergänzung der möglichen Dienstleister für die Ausbildung der Module A-C da.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wickboldt *(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)*